

**Bericht über die Erstellung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2019**

der

Buddhismus Stiftung Diamantweg Deutschland

Charlottenburger Str. 27/28

13086 Berlin

durch

HSP STEUER Huget & Nolte
Partnerschaft Steuerberater

Hamburger Straße 1

22926 Ahrensburg

Inhaltsverzeichnis

1.	Auftragsannahme	2
1.1	Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2	Auftragsdurchführung	3
2.	Grundlagen des Jahresabschlusses	6
2.1	Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	6
2.2	Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	6
2.3	Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	6
3.	Angaben zu den rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen	8
3.1	Rechtliche Verhältnisse	8
3.2	Steuerliche Verhältnisse	9
3.3	Wirtschaftliche Verhältnisse	10
3.3.3	Aufteilung nach steuerlichen Bereichen	12
3.3.4	Mittelverwendungsrechnung	13
4.	Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	14
5.	Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	15
6.	Anlagen	16
	Bescheinigung	17
	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019	19
	Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2019	xxx
	Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2019	20
	Auftragsbedingungen	21

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Vorstand der

Buddhismus Stiftung Diamantweg Deutschland,

- nachfolgend "Vorstand" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie erteilten Auskünften nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln und dabei die uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, durch Befragungen und analytische Beurteilungen auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Diesen Auftrag zur Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen haben wir in den Monaten September 2020 bis Januar 2021 in Ahrensburg durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberater.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung des Auftraggebers, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsmäßiger Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom 12./13. April 2010 über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisungswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen der Satzung sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen, falls Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von uns zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächten wir sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in unserer Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätten wir unseren Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die unser Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von uns nicht erteilt werden. Wir hätten unserem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Als Erstellungsunterlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, die vollständigen Belege, Kontoauszüge der Kreditinstitute sowie das gesamte Akten- und Schriftgut des Auftraggebers.

Vollständigkeitserklärung

Der Vorstand hat uns die angeforderte berufsbliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für die Stiftung besteht nach § 238 HGB keine Buchführungspflicht. Wir haben jedoch, soweit möglich, die handelsrechtlichen Vorschriften angewendet.

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2020 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2020 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Auskünfte erteilte der Vorstand sowie Herr Bernhard Schrieber.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden vom Vorstand und von den zur Auskunft benannten Personen bereitwillig erbracht.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Organisation der Buchhaltung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Buchführung des Auftraggebers ist ordnungsgemäß und beweiskräftig, das Belegwesen ist geordnet. Die Salden des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 sind ordnungsgemäß vor-

getragen worden.

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2020 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

3. Angaben zu den rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen**3.1 Rechtliche Verhältnisse**

Firma:	Buddhismus Stiftung Diamantweg Deutschland
Rechtsform:	Stiftung des Privatrechts
Sitz:	Darmstadt
Anschrift:	Charlottenburger Str. 27/28 13086 Berlin
Gründung am:	22.11.2017
Satzung:	Gültig in der Fassung vom 26.06.2019
Zweck der Stiftung	Zweck der Stiftung ist die Förderung der Religion, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im In- und Ausland. Ziel ist dabei, eine dauerhafte Grundlage zu schaffen und zu erhalten, die es Laien und Verwirklichern ermöglicht, buddhistische Religion, Philosophie und Kultur nicht ursprünglich buddhistischen Ländern, insbesondere in Deutschland, in der Tradition der Diamantwegbewegung der Karma-Kagyü-Linie des tibetischen Buddhismus zu erhalten, zu pflegen und zu praktizieren.
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gründungskapital:	Euro 108.000,00

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertreten die Stiftung. Vertretungsberechtigt sind die Vorstandsmitglieder Sonja Hemke, Jan Weber und Peter Schulz.

Durch notariellen Vertrag vom 11.12.2018 wurden die vormals in der International Diamond Way Buddhism Foundation gehörenden Zentren Hamburg, Kiel, Braunschweig, Konstanz und Landau zum 01.01.2019 auf die Buddhismus Stiftung Diamantweg Deutschland übertragen.

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt:	Berlin für Körperschaften I in Berlin
Steuernummer:	27/643/06390
Umsatzsteuer:	Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG
Körperschaftsteuer:	befreit gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG
Gewerbsteuer:	befreit gemäß § 3 GewStG
veranlagt bis:	2018

3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

3.3.1 Vermögenslage

Die aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 abgeleitete Darstellung der Vermögenslage des Auftraggebers lässt sich folgendermaßen darstellen:

	Bilanz zum 31.12.2019		Bilanz zum 31.12.2018		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
AKTIVA						
Sachanlagen	10.324,0	90,4	4.907,2	89,7	5.416,8	110,4
Finanzanlagen	9,0	0,1	5,0	0,1	4,0	80,0
Forderungen	0,2	0,0	0,0	0,0	0,2	-
Sonstige Vermögensgegenstände	0,0	0,0	8,6	0,2	-8,6	-100,0
Flüssige Mittel/Wertpapiere	1.083,9	9,5	552,7	10,1	531,2	96,1
Rechnungsabgrenzungsposten	2,5	0,0	0,0	0,0	2,5	-
Summe Aktiva	11.419,6	100,0	5.473,6	100,0	5.946,0	108,6
Rundungsbedingte Differenz	0,0		0,1			
	Bilanz zum 31.12.2019		Bilanz zum 31.12.2018		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
PASSIVA						
Eigenkapital	6.728,4	58,9	2.255,9	41,2	4.472,5	198,3
Rückstellungen	11,7	0,1	3,1	0,1	8,6	277,4
Kreditverbindlichkeiten	4.658,1	40,8	3.208,5	58,6	1.449,6	45,2
Sonstige Verbindlichkeiten	21,4	0,2	6,1	0,1	15,3	250,8
Summe Passiva	11.419,6	100,0	5.473,6	100,0	5.946,0	108,6

3.3.2 Ertragslage

Die Ertragslage hat sich wie folgt entwickelt:

	01.01. bis 31.12.2019		01.01. bis 31.12.2018		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Umsatzerlöse	1.090,7	100,0	619,7	100,0	471,0	76,0
Gesamtleistung	1.090,7	100,0	619,7	100,0	471,0	76,0
Sonstige betriebliche Erträge	60,0	5,5	0,0	0,0	60,0	-
Finanzerträge	0,3	0,0	0,0	0,0	0,3	-
Erträge gesamt	1.151,0	105,5	619,7	100,0	531,3	85,7
Abschreibungen	210,2	19,3	72,7	11,7	137,5	189,1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	514,9	47,2	72,4	11,7	442,5	611,2
Finanzaufwand	115,1	10,6	70,2	11,3	44,9	64,0
EE-Steuern	0,3	0,0	0,0	0,0	0,3	-
sonstige Steuern	10,6	1,0	0,7	0,1	9,9	1.414,3
Aufwendungen gesamt	851,1	78,0	216,0	34,9	635,1	294,0
Jahresergebnis	299,9	27,5	403,7	65,1	-103,8	-25,7

Die deutlichen Veränderungen sind auf die Übernahme der Zentren Hamburg, Kiel, Braunschweig, Konstanz und Landau zum 01.01.2019 zurückzuführen.

3.3.3 Aufteilung nach steuerlichen Bereichen

	ideeller Ber.	Vermögensvw.	wirtschaftl GB	2019 Gesamt
A) Einnahmen				
Spendeneinnahmen	495.659	0	0	495.659
Umsatzerlöse	0	49.335	12.587	61.922
Miet- und Pachteinnahmen	0	533.168	0	533.168
So. betr. Erlöse	60.000	0	0	60.000
Zinserträge	0	307	0	307
A) Einnahmen total	555.659	582.810	12.587	1.151.057
B) Ausgaben				
Raumkosten	-136.247	-177.215	0	-313.461
Abschreibungen	-60.667	-149.146	-340	-210.153
Versich./Beiträge	-11.120	-15.993	-2.155	-29.268
Reparatur/Instandh.	-680	-138	-658	-1.476
Kfz-Kosten (o. St.)	-112	-23	0	-134
Werbe-/Reisekosten	-382	0	0	-382
Sonstige Kosten	-150.218	-17.389	-2.594	-170.200
Steuern Eink.u.Ertr	-43	-9	-341	-393
Steuern Kfz, GrSt.	-4.615	-5.976	0	-10.592
Zinsaufwand	-32.293	-82.827	0	-115.121
B) Ausgaben total	-396.377	-448.715	-6.088	-851.180
C) Rücklagen / Kapital	-101.348	0	-673	-102.021
Gesamt	57.934	134.095	5.827	197.856

3.3.4 Mittelverwendungsrechnung

	31.12.2019	eingesetzt für
	Bilanzwert	steuerbeg. Zwecke ID / ZB / VV
Anlagevermögen	10.324.024	10.322.736
Finanzanlagen	9.000	0
Umlaufvermögen	0	0
Forderungen	259	0
Bankguthaben	1.083.856	0
Aktive Rechnungsabgrenzung	2.496	
Gesamtbetrag der Mittel	11.419.635	10.322.736
- bereits für beg. Zwecke eingesetzt	-10.322.736	
- Verbindlichkeiten	-4.679.505	
- Rechnungsabgrenzungsposten	0	
- Rückstellungen	-11.712	
- Gründungskapital Stiftung	-108.000	
- Erbschaften / Schenkungen /Zustiftungen	-100.000	
- WG der zulässigen VV Finanzanl.	-9.000	
- WG der stpfl. wirt. GB	-1.288	
Rücklagen § 62 AO		
Betriebsmittlrücklage	-60.000	
Freie Rücklage § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	-317.953	
Rücklage für Ersatzbeschaffung	-40.421	
		<u>-418.373</u>
Verwendungsüberhang	<u>-4.230.979</u>	

Errechnung der freien Rücklage

Bruttoeinnahmen ideeller Bereich	559.659,00	
Überschuss Zweckbetrieb	0,00	
Überschuss wirt. Geschäftsbetrieb	5.826,00	
	565.485,00	
als freie Rücklage können 10% gebildet werden		56.548,50
Überschuss Vermögensverwaltung	134.095,00	
als freie Rücklage können 1/3		44.698,33
maximal mögliche freie Rücklage		101.246,83

4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungs- und Plausibilitätsbeurteilungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses mit Beurteilungen der Plausibilität der vorgelegten Unterlagen erforderte neben den eigentlichen Erstellungstätigkeiten die Durchführung von Befragungen und analytischen Beurteilungen, die mit einer gewissen Sicherheit die Feststellung ermöglichen, dass keine Umstände bekannt wurden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen sprachen.

Weitergehende Beurteilungen von erhaltenen Auskünften und sonstigen Unterlagen wären nur dann erforderlich gewesen, wenn Grund zur Annahme bestanden hätte, dass diese Informationen wesentliche Fehler enthalten oder Hinweise auf falsche Auskünfte vorliegen.

Der Umfang der vorgenommenen Plausibilitätsbeurteilungen wurde vom Grad der Wesentlichkeit und vom Fehlerrisiko der betreffenden Abschlusssausage bestimmt.

Die Befragungen waren im Wesentlichen darauf ausgerichtet, die für die Auftragsdurchführung erforderlichen rechnungslegungsbezogenen internen Prozesse zu verstehen. Eigenständige Aufbau- und Funktionsbeurteilungen wurden dabei jedoch nicht vorgenommen.

5. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

6. **Anlagen**

Bescheinigung

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – Buddhismus Stiftung Diamantweg Deutschland für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Die Erstellung des von den gesetzlichen Vertretern aufgestellten und dem nachstehenden Jahresabschluss beigefügten Lageberichts und dessen Beurteilung waren nicht Gegenstand unseres Erstellungsauftrags.

Ahrensburg, 11. Januar 2021

Stefan Huget

HSP  STEUER® DE

HSP STEUER Huget & Nolte
Partnerschaft Steuerberater

BILANZ zum 31. Dezember 2019

Buddhismus Stiftung Diamantweg Deutschland Förderung der Kunst, Kultur, Denkmalpflege, 13086 Berlin

AKTIVA

PASSIVA

	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen			I. Stiftungskapital	440.191,21	208.000,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	9.940.382,63	4.737.181,81	Stiftungskapital	<u>1.884.096,34</u>	<u>0,00</u>
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.288,00	0,00	Summe Kapital	2.324.287,55	208.000,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	143.251,00	0,00	II. Kapitalrücklage	418.373,46	276.706,04
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>239.101,99</u>	<u>170.064,22</u>	III. Gewinnvortrag	3.787.800,14	1.477.788,37
	10.324.023,62	4.907.246,03	IV. Bilanzgewinn	197.957,25	293.359,92
II. Finanzanlagen			B. Rückstellungen		
1. Beteiligungen	0,00	5.000,00	1. Steuerrückstellungen	340,62	0,00
2. Genossenschaftsanteile	<u>9.000,00</u>	<u>0,00</u>	2. Sonstige Rückstellungen	<u>11.371,00</u>	<u>3.100,00</u>
	9.000,00	5.000,00		11.711,62	3.100,00
B. Umlaufvermögen			C. Verbindlichkeiten		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.658.087,41	3.208.525,60
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	240,00	0,00	2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>21.417,57</u>	<u>6.087,20</u>
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>19,33</u>	<u>8.591,11</u>		4.679.504,98	3.214.612,80
	259,33	8.591,11	- Davon aus Steuern Euro 1.884,09 (Euro 0,00)		
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.083.856,14	552.729,99	- Davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 19.959,10 (Euro 6.087,20)		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.495,91	0,00			
	<u>2.495,91</u>	<u>0,00</u>			
	11.419.635,00	5.473.567,13		11.419.635,00	5.473.567,13
	<u><u>11.419.635,00</u></u>	<u><u>5.473.567,13</u></u>		<u><u>11.419.635,00</u></u>	<u><u>5.473.567,13</u></u>

Berlin, den

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	<u>1.090.749,78</u>	<u>619.747,04</u>
2. Gesamtleistung	1.090.749,78	619.747,04
3. Sonstige betriebliche Erträge		
Ordentliche betriebliche Erträge		
Sonstige ordentliche Erträge	60.000,00	0,00
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen	210.153,47	72.695,23
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Ordentliche betriebliche Aufwendungen		
aa) Raumkosten	313.461,48	55.335,63
ab) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	29.268,26	11.553,43
ac) Reparaturen und Instandhaltungen	1.475,56	0,00
ad) Fahrzeugkosten	134,42	0,00
ae) Werbe- und Reisekosten	381,67	448,00
af) Verschiedene betriebliche Kosten	<u>170.200,49</u>	<u>5.068,27</u>
	<u>514.921,88</u>	<u>72.405,33</u>
6. Erträge aus Beteiligungen	73,33	0,00
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	234,13	0,55
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>115.120,51</u>	<u>70.187,38</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	310.861,38	404.459,65
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	340,62	0,00
11. Sonstige Steuern	<u>10.643,68</u>	<u>698,19</u>
	<u>10.984,30</u>	<u>698,19</u>
12. Jahresüberschuss	299.877,08	403.761,46
13. Einstellungen in Gewinnrücklagen In andere Gewinnrücklagen	101.919,83	110.401,54
14. Bilanzgewinn	<u><u>197.957,25</u></u>	<u><u>293.359,92</u></u>

Berlin, den

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2019

Buddhismus Stiftung Diamantweg Deutschland Förderung der Kunst, Kultur, Denkmalpflege, 13086 Berlin

	Buchwert 01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Abschreibungen	Zuschreibungen	Buchwert 31.12.2019
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Anlagevermögen							
I. Sachanlagen							
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	10.133.272,87	0,00	0,00	0,00	192.890,24	0,00	9.940.382,63
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.961,00	0,00	0,00	0,00	673,00	0,00	1.288,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	156.817,00	2.137,29	0,00	0,00	15.703,29	0,00	143.251,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	170.064,22	69.267,70	229,93	0,00	0,00	0,00	239.101,99
Summe Sachanlagen	10.462.115,09	71.404,99	229,93	0,00	209.266,53	0,00	10.324.023,62
II. Finanzanlagen							
Genossenschaftsanteile	9.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.000,00
Summe Finanzanlagen	9.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.000,00
Summe Anlagevermögen	10.471.115,09	71.404,99	229,93	0,00	209.266,53	0,00	10.333.023,62

Die Werte zum 01.01.2019 beinhalten auch die Zugänge der Zentren in Höhe von 5.554.869,06 EUR, welche zum 01.01.2019 auf die Stiftung übertragen wurden.

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

§1 Auftragsdurchführung

Für den Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.

Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Der Auftragnehmer wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist.

Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Auftragnehmer im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

§2 Vollmacht

Für die Vertretung vor Behörden und sonstigen Stellen ist eine Vollmacht zu erteilen. Die Vollmachtserteilung erfolgt in einer separaten Urkunde.

§3 Mitwirkung Dritter

Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie Daten verarbeitende Unternehmen heranzuziehen.

Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit verpflichten.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxis-treuhändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i. S. d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach § 6 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

§4 Verschwiegenheitspflicht

Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Still-schweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Auftragnehmers.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Auftragnehmers erforderlich ist. Der Auftragnehmer ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.

Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeiter im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.

Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Auftragnehmers erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Auftragnehmer abgelegte und geführte – Handakte verwendet wird.

Der Auftragnehmer hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen.

Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlieferten Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher, sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

§5 Mängelbeseitigung

Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung von Mängeln. Dem Auftragnehmer ist die Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Beseitigt der Auftragnehmer die von dem Auftraggeber geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des

des Auftragnehmers von einem anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. Herabsetzung der Vergütung verlangen.

Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Auftragnehmer jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Auftragnehmer Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Auftragnehmers den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

§6 Haftung

Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden an Leben, Körper und Gesundheit. Dies gilt entsprechend, soweit die Haftung auf einem Handeln des gesetzlichen Vertreters, eines Mitarbeiters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruht.

Der Auftragnehmer haftet im Übrigen auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Der Auftragnehmer haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind und beschränkt auf den Höchstbetrag von 1.000.000,00 € pro Schadenfall.

Die in den vorstehenden Sätzen enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Hilfskräfte und sonstige Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers betroffen ist.

Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Hilfskräfte und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

Die Haftungsbeschränkung gilt rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses an. Sie gilt ferner auch für den Fall, dass sich der Umfang des in § 1 übernommenen Auftrags durch künftige Aufträge erweitert.

Der Auftragnehmer hat eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 1.000.000,00 € pro Einzelfall abgeschlossen. Er verpflichtet sich, die Versicherung in dieser Höhe solange aufrechtzuerhalten, wie das Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber besteht. Soll von der vorstehenden Regelung im Einzelnen abgewichen werden, ist hierzu eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen den Parteien erforderlich. Soll der Versicherungsschutz im Einzelfall betragsmäßig erweitert werden, so gehen die Kosten einer hierfür gesondert abzuschließenden Berufshaftpflichtversicherung zu Lasten des Auftraggebers. Für mündliche Auskünfte außerhalb eines vereinbarten Beratungsgesprächs oder telefonischer Auskünfte ist jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Auskünfte schriftlich mit dem von dem Auftraggeber geschilderten Sachverhalt bestätigt werden.

§7 Verjährung

Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er

- in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
- ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und
- ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

§8 Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Auftragnehmer unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Auftragnehmer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Auftragnehmers zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Auftragnehmer den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen

Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vom Auftragnehmer per E-Mail übermittelten oder auf seiner Homepage veröffentlichten Mandanteninformationen zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten. Setzt der Auftragnehmer beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Auftragnehmers zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Auftragnehmer vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Auftragnehmer entgegensteht.

§9 Wahrung von Ausschluss- und Notfristen

Der Auftragnehmer ist zur Wahrung von Not- (Einspruchs-, Beschwerde-, Klage- und Rechtsmittelfristen) und Ausschlussfristen (nicht verlängerbare Antragsfristen und nach der Finanzgerichtsordnung vom Vorsitzenden oder Berichterstatter gesetzte Fristen) nur verpflichtet, wenn

- der Bescheid bzw. das Schriftstück dem Auftragnehmer direkt übersandt wurde, z.B. weil der Auftragnehmer Zustellungsvollmacht hatte, oder
- der Auftraggeber den Bescheid oder das Schriftstück erhalten hat und er dem Auftragnehmer rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt sowie einen gesonderten Auftrag zur Antragstellung, Einlegung des Rechtsbehelfs oder Erhebung der Klage erteilt hat. Diese Auftragserteilung kann auch mündlich erfolgen. Sie muss dann aber umgehend von dem Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.

§10 Elektronische Kommunikation

Auftragnehmer und Auftraggeber sind damit einverstanden, dass zum Zweck der Kommunikationserleichterung in allen Angelegenheiten Dokumente und Daten auch per unverschlüsselter E-Mail im Internet versandt werden können. Den Parteien ist bekannt, dass mit der Datenübertragung per E-Mail erhebliche Sicherheitsrisiken (z.B. Bekanntwerden der Daten durch Zugriff Dritter, Datenverlust, Virenübertragung, Übersendungsfehler, Übersendungsauflast usw.) verbunden sind. Für den E-Mail-Verkehr zwischen den oben aufgeführten Parteien oder mit Dritten im Rahmen der oben näher bezeichneten Sache wird o.g. Auftragnehmer hiermit unter Inkaufnahme der oben aufgeführten Gefahren ausdrücklich erlaubt, Daten via E-Mail zu versenden. Da E-Mails bei der Übertragung einem Zugriff durch Dritte unterliegen können, wird o.g. Auftragnehmer insofern von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden. Der Versender einer E-Mail übernimmt das Zustellungs- und Kenntnisnahmerisiko. Wichtige Erklärungen sollen nicht via E-Mail übermittelt werden. Wird in einer versandten E-Mail ausdrücklich die Bestätigung des Zugangs verlangt, gilt der Zugang beim Empfänger erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme des Senders von der Bestätigungs-E-Mail des Empfängers als erfolgt. Auftraggeber und Auftragnehmer kommen überein, dass jede Partei werktätlich von Montag bis Freitag mindestens einmal am Tag bei ihrem Internet-Provider ihr elektronisches Postfach nachsehen soll. Wenn diese Abfrage über einen längeren Zeitraum als 2 Werktagen technisch unmöglich ist, so soll dies der anderen Partei formfrei unverzüglich mitgeteilt werden. Gegenüber dem Auftragnehmer abgegebene Willenserklärungen sind nur verbindlich, wenn sie in der üblichen und unterschriebenen schriftlichen Form oder versehen mit einer digitalen Signatur abgegeben werden, die gemäß § 2 Abs. 1 SigG mit einem Signaturschlüssel-Zertifikat einer Zertifizierungsstelle oder der Regulierungsbehörde gemäß §§ 3 SigG, 66 TKG versehen sind. Auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die sich gegenüber dem o.g. Auftragnehmer aus der Nutzung des E-Mail-Versands unmittelbar oder mittelbar oder aus einem Ausfall der E-Mail-Nutzungsmöglichkeit ergeben oder ergeben können, wird hiermit ausdrücklich verzichtet.

§11 Vergütung

Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Auftragnehmers für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, es wäre eine Vereinbarung gemäß § 4 StBVV über eine höhere Vergütung getroffen worden. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann (§ 4 Abs. 4 StBVV). Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB). Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Auftragnehmers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Soweit der Auftraggeber bei Dauerleistungen auf den Versand von Honorarrechnungen auf Papier verzichtet, wird ein gesonderter Dauervertrag ergänzend vereinbart, um den Vorsteuerabzug sicherzustellen. Voraussetzung hierfür ist eine Genehmigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift oder Abbuchung.

Der Auftraggeber verzichtet auf das Schriftformerfordernis nach § 9 StBVV. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch elektronisch, ohne qualifizierte Anforderungen (EDI-Verfahren oder elektronische Signatur) zu übersenden.

§12 Abtretung von Honoraransprüchen

Der Auftragnehmer kann Gebührenforderungen an andere Steuerberater oder Rechtsanwälte abtreten. An andere Personen, die nicht als Steuerberater oder Rechtsanwalt zugelassen sind, kann der Auftragnehmer Gebührenforderungen abtreten, wenn die Forderung rechtskräftig festgestellt ist und ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos verlaufen ist oder der Auftraggeber dem Auftragnehmer die ausdrückliche schriftliche Einwilligung erteilt hat.

§13 Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt mit Vertragsunterzeichnung. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit gekündigt werden. Soweit der Auftragnehmer den Vertrag kündigt, hat er noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden.

Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.

Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Auftragnehmer abzuholen.

§14 Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den Handakten

Der Auftragnehmer kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

§15 Aufbewahrung und Herausgabe von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

Der Auftragnehmer hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Auftragnehmer aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

§16 Streitschlichtung

An einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle wird nicht teilgenommen.

§17 Informationen über den Auftragnehmer

Informationen über den Auftragnehmer sind dem Impressum auf der Internetseite www.hsp-steuer.de und weiteren Unterseiten zu entnehmen.

§18 Schlussbestimmungen

Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sie haben nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit ihnen beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Ist eine Umdeutung nicht möglich, sind die Vertragsschließenden verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.